



PLAN-NR.: 19-26-02/BBPL/001-02/2019 -Mappenblätter 4, 7	STAND: Rechtskraft: 12.10.2019
19-26-02/BBPL/001-02/2019 -Mappenblätter 4, 5, 7, 11	Rechtskraft: 04.03.2020
19-26-02/BBPL/001-02/2020 -Mappenblätter 4, 11	Rechtskraft: 15.07.2020
19-26-02/BBPL/HL/001-02/2020 -Mappenblätter 1, 4, 5, 6, 7, 11	Rechtskraft:

Teilbebauungsplan Stadtgemeinde Hollabrunn

Blatt 1
Geltungsbereich in den KG's
Hollabrunn, Raschala, Suttendorf

Blattschnittübersicht:

Maßstab 1: 1.000

Windhäufigkeitsdiagramm:

Maßstab: Bezirk Hollabrunn
48°37'00" N
16°33'00" E
Quelle: ZAMG
Zeitraum: 1971-2000

Planverfasser:
Krollconsult
Umweltplanung ZT GmbH
Obere Donaustraße 59, A-1020 Wien
Tel.: +43-1-216 60 91, Fax: DW 15
office@krollconsult.at, www.krollconsult.at

Bearbeitung:
DI DI Jochen Schmid
DI Julia Pechhacker

Erstellungsdatum: 29.09.2020
Planstand: September 2020
Plangrundlage: DNM, Stand: Okt. 2019
© BBV 2020
Plankezeichnungen: 19-26-02/BBPL/HL/001-02/2020

Legende Bebauungsplan

Bebauungsbestimmungen

BA Bebauungsdichte in Prozent bzw. Geschosflächenzahl
Bebauungsweise (offen, gegliedert, geschlossen,
einseitig offen, freie Anordnung)
höchst zulässige Gebäudehöhe (Baustufenhöhe Meter)

B gemäß § 53 Abs. 12 NO RDG 2014 (LBl. 71/2018) gilt für
die festgelegte Bebauungsweise der freien Anordnung
von Gebäuden bis zu einer allfälligen Änderung die
offene Bebauungsweise vorzuziehen.

**In jenen Bereichen, für welche im Bebauungsplan die
Bebauungsdichte mit "f" festgelegt ist, darf die
Baustufenhöhe nur bis zu einer Bebauungsdichte von
6,00 m ausgenutzt werden.**

**In jenen Bereichen, für welche im Bebauungsplan als höchstzulässige
Gebäudehöhe zwei arabische Zahlen ausgewiesen sind, gilt die
niedrigere arabische Zahl grundsätzlich als höchstzulässige Gebäude-
höhe. Bei Festlegung des Grundstücks darf diese höchstzulässige
Gebäudehöhe handlungsentsprechend dem gegebenen Niveau-
unterschied bis zur höheren arabischen Zahl überschritten werden.**

Gebäudehöhe mit "m": Es darf über die angegebene
höchstzulässige Gebäudehöhe nicht hinausgebaut werden, kein
Dach
Zurückgesetztes Geschöß
Dachaufbau
Turm
Giebelfront

Über die angegebene höchstzulässige Gebäudehöhe darf ein Geschöß
mit einer maximalen Höhe von 2 Metern zur Unterbringung
haustechnischer und gebäudeinfrastruktureller
Anlagen sowie Beschattungselemente errichtet werden.

begrenzung von Baulandflächen
unterschiedlicher Bebauungsdichte,
-weise, -höhe

Fluchtlinien

Baufuchtlinie (mit Angabe des Bauwuchs)
Baufuchtlinie mit Anbauflucht

Linien Wege

Straßenfluchtlinie (mit Angabe der Straßenbreite)
Öffentlicher Weg, der weder Durchgangs- noch
Aufschließungsstraßen sind (Mittelinie)
Verbot von Einfriedungen gegenüber öffentlichen
Verkehrsflächen
Gebot von Einfriedungen gegenüber öffentlichen
Verkehrsflächen
Anfang und Ende des Einfriedungsverbot
an der Straßenfluchtlinie

Zonen, und Gebiete

Altortgebiet

Punktförmige Hinweise

Pflicht zum Anbau an eine
seitliche Grundstücksgrenze

Flächige Hinweise

Geltungsbereich Teilbebauungsplan

Legende Flächenwidmungsplan und Kennlichmachungen

Bauland

BW Wohngebiete
A ... Aufschlüsselungszone
A1 ... Aufschlüsselungszone
A2 ... Aufschlüsselungszone

BK Kerngebiete
H ... Kerngebiet mit Zusatz
"Handelseinrichtung"

BB Betriebsgebiete
BI Industriegebiete
BA Agrargebiete
A ... Aufschlüsselungszone
XXX ... spezielle Verwendung
BS Sondergebiete
XXX ... mit Angabe der besonderen Nutzung

Verkehrsflächen

VO Öffentliche Verkehrsflächen,
allfällig mit spezieller Verwendung
VP Private Verkehrsflächen,
allfällig mit spezieller Verwendung

Grenzen

Katastralgemeindegrenze (mit Angabe der
angrenzenden Katastralgemeinden)
Gemeindegrenze (mit Angabe der
angrenzenden Gemeinden)
Bezirksgrenze
Baulandbegrenzung
Grundstücksgrenzen mit Angabe
der Grundstücksnummer

Verordnungs- und Erlassungshinweise

ÖFFENTLICHE AUFLAGE	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
Kundmachung vom: 06.07.2020 Auflage von 06.07.2020 bis 18.08.2020	Zahl: Datum: 29.09.2020
Rundsiegel	Bürgermeister
GENEHMIGUNG DURCH DIE NÖ LANDESREGIERUNG	KUNDMACHUNG Datum:
	Rundsiegel
	Bürgermeister
Die Plan darstellung ist Bestandteil der Verordnung des Gemeinderates vom 29.09.2020.	
BEURKUNDUNG DURCH DEN PLANVERFASSER	
Rundsiegel	Unterschrift
	Datum
	Zahl

Kennlichmachungen

- Wald, auf Grünland Land- und Forstwirtschaft
- Wald, auf anderen Widmungsflächen
- Funk-, Sendestation
- Wasserbehälter
- Hochbehälter
- Pumpwerk
- Parkplatz
- Tankstelle
- Elektrische Freileitung, mit Angabe der Spannung
- Oberirdische Leitung, mit Signatur der Art der Leitung
- Unterirdische Leitung, mit Signatur der Art der Leitung
- Elektrizitätswerk, Umspannwerk, Fernheizwerk
- Kläranlage
- Öffentliche Eisenbahn
- Landesstraße B mit Nummerbezeichnung
- Landesstraße L mit Nummerbezeichnung
- Bundesschnellstraße mit Nummerbezeichnung
- Baulichkeit unter Denkmalschutz
- Melliorationsgebiet
- Schießplatz
- Steinbruch
- Sand-, Kies- oder Schottergrube
- Lehm- oder Tongrube
- Naturdenkmal, mit allfälliger Umrandung des mitgeschützten Bereiches
- Bodendenkmal
- Brunnenschutzgebiet
- Quellschutzgebiet
- Retentionsgebiet
- Verdachtsflächen
- Bergbaugesbiet
- XXX ... Funktionsbezeichnung
- Aushubdeponieren mit allfälligen Abbau- und Deponieabschnitt
- Lagerplätze
- Ödland/Ökofläche
- XXX ... Nutzungsbezeichnung
- Windkraftanlagen
- XXX ... Nutzungsbezeichnung
- Zentrumszone